

Dana-Sophia Valentiner*

Zur Notwendigkeit einer strafrechtlichen Regelung der weiblichen Genitalverstümmelung

Abstract

Der folgende Beitrag befasst sich anlässlich des im Februar 2011 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formulierten Gesetzentwurfs zur Aufnahme der weiblichen Genitalverstümmelung in das Strafgesetzbuch mit Möglichkeiten einer solchen Aufnahme und den Konsequenzen. Insbesondere werden die bisher in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe zu dem Thema verglichen, die neben einer Aufnahme der weiblichen Genitalverstümmelung in den Katalog des § 226 StGB auch die Schaffung eines neuen Tatbestands „§ 226a weibliche Genitalverstümmelung“ vorsahen. Es werden die aktuelle Gesetzeslage und ihre Lücken hinsichtlich der Genitalverstümmelung vorgestellt und die Geeignetheit der Gesetzentwürfe zur Schließung dieser Lücken hinterfragt. Abschließend wird die Einbeziehung männlicher Genitalverstümmelung in die strafrechtspolitische Diskussion erörtert.

* Die Autorin ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl *Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke* für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg und Gleichstellungsreferentin des Fachschaftsrates Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

I. Einleitung

In den vergangenen Jahren sind fraktionsübergreifend wiederholt Anträge und Gesetzänderungsentwürfe in den Bundestag eingebracht worden, die die weibliche Genitalverstümmelung und die Ergreifung von strafrechtlichen Maßnahmen dagegen zum Gegenstand hatten.¹ Jüngst wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches im Bezug auf eine Ergänzung des § 226 Abs. 1 StGB um den Tatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN veröffentlicht.² Die Entwürfe und Anträge machen deutlich, dass es sich bei der weiblichen Genitalverstümmelung um eine Praktik handelt, der als Folge von Migration auch in Deutschland strafrechtlich entgegnet werden muss.

II. Inhaltliche Einordnung

Etwa 150 Millionen Frauen weltweit sind an ihren Genitalien verstümmelt und jedes Jahr kommen etwa drei Millionen Frauen und Mädchen dazu.³ Die World Health Organization unterscheidet in ihrer Klassifikation von 2008 vier Typen von weiblicher Genitalverstümmelung: Typ I beschreibt die Exzision (Amputation) der Klitorisvorhaut mit oder ohne Exzision eines Teils oder der ganzen Klitoris. Typ II umfasst die Exzision von Klitoris und Klitorisvorhaut mit einem Teil oder den gesamten kleinen Schamlippen. Die gefährlichste Art der Genitalverstümmelung wird von Typ III umfasst: Hierbei wird ein Teil der oder die gesamten äußeren Genitalien entfernt und die Vaginalöffnung anschließend vernäht (Infibulation⁴). Das Vernähen bei der Infibulation wird mit Dornen, Seide oder Tierdarm so durchgeführt, dass wenn die verbleibende Haut der großen Schamlippen heilt, diese eine Brücke aus Narbengewebe über der Vagina bilden. Eine kleine Öffnung für den Abfluss von Urin und Menstruationsblut wird durch das Einführen eines Fremdkörpers gewährleistet.⁵ Typ IV bezeichnet die verschiedensten Formen und Variationen weiblicher Genitalverstümmelung, wie Einritzen,⁶ Durchbohren oder Einschneiden von Klitoris und/oder Schamlippen, Dehnen, Ausbrennen, Auskratzen und Einschneiden.⁷

1 BT-Drucks. 16/3842; BT-Drucks. 16/3542; BT-Drucks. 16/12910; BT-Drucks. 17/1217.

2 BT-Drucks. 17/4759.

3 Information des *Terre des Femmes e. V.*, abrufbar unter http://frauenrechte.de/online/index.php?option=com_content&view=section&id=13&Itemid=82 (Stand: 13.7.2012); von 140 Millionen spricht *Hahn*, Genitalverstümmelung: Wirksamer Opferschutz durch einen eigenen Straftatbestand, ZRP 2010, 37.

4 Auch „pharaonische Beschneidung“.

5 *Schnüll*, in: *Terre des Femmes*, Schnitt in die Seele, 2003, S. 23 (28).

6 Auch bekannt als „milde Sunna“, vgl. *Schnüll* (Fn. 5), S. 27.

7 World Health Organization Classification 2008, abrufbar unter <http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/overview/en/index.html> (Stand: 14.6.2012).

Die Typen I und II sind am weitesten verbreitet. Weltweit sind ca. 80 % der betroffenen Frauen in diesem Sinne verstümmelt, 15 % davon im Sinne des Typs II.⁸ Je nach Tradition wird der Eingriff kurz nach der Geburt, in der Pubertät, unmittelbar vor oder nach der ersten Entbindung ausgeführt.⁹

Die weibliche Genitalverstümmelung kann aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, gesundheitliche Sofort- oder Spätkomplikationen hervorrufen.¹⁰ Dazu zählen insbesondere Begleitverletzungen von Arterien, Harnröhre, Blase und Anus, Infektionen, Sterilität, Komplikationen während der Menstruation und Geburt, sowie der Tod durch Verbluten oder infolge eines Infekts.¹¹ Zu bedenken sind außerdem psychische Folgen und die Konsequenzen für die Sexualität.

Warum also wird die Genitalverstümmelung nach wie vor durchgeführt?

Die Motive hierfür sind vielfältig: Sie reichen von abergläubischen Begründungen, dass „unbeschnittene“ Frauen unfruchtbar seien, die Verstümmelung die Gefahr einer Vergewaltigung junger Mädchen vermeide, die weiblichen Genitalien ohne Verstümmelung bis zu den Hüften wüchsen,¹² die Frau vor Versuchungen und Schande bewahrt würde,¹³ über ästhetische Begründungen, dass die weiblichen Genitalien unhygienisch und unattraktiv seien, bis hin zu religiösen Begründungen (obwohl nahezu alle Religionen sich ausdrücklich von der Verstümmelung distanzieren).¹⁴ In vielen afrikanischen Ländern stellen diese Praktiken auch einen Initiationsritus dar, der den Übergang vom Mädchen zur Frau markieren soll.¹⁵

Die weibliche Genitalverstümmelung wird längst nicht nur in afrikanischen Ländern durchgeführt, sondern tritt, besonders bedingt durch Migration, auch in europäischen Ländern auf, sodass auch diese Länder sich mit der Thematik auseinandersetzen müssen. In den letzten Jahren ist auch in Deutschland die Problematik ins öffentliche Bewusstsein gerückt.

III. Aktuelle Gesetzeslage

Die weibliche Genitalverstümmelung als Körperverletzung ist unumstritten nach § 223 StGB strafbar. Wird die Verstümmelung mit einem gefährlichen Werkzeug (z. B. einem Skalpell, aber auch Messer, Glasscherbe, Rasierklinge, etc.) durchgeführt, ist sie als gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB strafbar. In Betracht

8 *Terre des Femmes e. V.*, Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung 2005, S. 4.

9 *Schnüll* (Fn. 5), S. 29.

10 Ausführlich zu den gesundheitlichen Folgen: *Bauer/Hulverscheidt*, in: *Terre des Femmes*, Schnitt in die Seele, 2003, S. 65–81.

11 *Schnüll* (Fn. 5), S. 33 f.

12 *Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, Diss. Bielefeld 2000, S. 31 ff.

13 *Heckmann*, *FrauenRat* 1/2000, 16.

14 *Rosenke* (Fn. 12), S. 35 ff.

15 *Lighthfoot-Klein*, *Der Beschneidungskandal*, 2003, S. 66.

kommt zudem eine Strafbarkeit nach § 225 StGB wegen einer Misshandlung Schutzbefohlener, wenn Eltern die Tat an ihrer minderjährigen Tochter begehen. Umstritten ist, ob eine Genitalverstümmelung auch den qualifizierenden Tatbestand des § 226 StGB erfüllt. Rechtliche Folge bei vorsätzlicher Begehung wäre das Vorliegen eines Verbrechens nach § 226 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB. Die weibliche Genitalverstümmelung könnte den Tatbestand des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllen, wenn ein wichtiges Glied des Körpers bei der Verstümmelung verloren geht. Nach der vorherrschenden Ansicht ist von der weiblichen Genitalverstümmelung aber kein „Glied“ des Körpers betroffen.¹⁶ Ein Glied ist nach einer verbreiteten engen Auffassung jeder in sich abgeschlossene und mit dem Rumpf oder einem anderen Körperteil durch ein Gelenk verbundene Körperteil, der eine herausgehobene Funktion erfüllt, also auch keine inneren Organe.¹⁷ Diese enge Auslegung, die vor allem mit dem Wortlaut des Gesetzes begründet wird, wird dadurch kompensiert, dass anstelle des Qualifikationsmerkmals nach Abs. 1 Nr. 2 bei Abtrennung solcher Körperteile ohne Verbindung durch ein Gelenk (Nase, Ohrmuschel) eine dauernde Entstellung im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 in Betracht kommt.¹⁸ Zur Bejahung der Betroffenheit eines „Gliedes“ fehle den weiblichen Genitalien das nötige Gelenk.¹⁹ Insoweit seien Klitoris und Schamlippen Organe, jedoch keine Glieder.²⁰

Außerdem könnte die weibliche Genitalverstümmelung strafbar sein gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn sie zum Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit führt. Ein Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit geht aber nicht zwingend mit der weiblichen Genitalverstümmelung einher und zeigt sich besonders bei Durchführung im Kindesalter meist auch erst mit deutlicher Verzögerung im Heranwachsendenalter.²¹

Typischerweise wird daher bei einer weiblichen Genitalverstümmelung der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB erfüllt sein, der eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht. Dieses Strafmaß wird den schweren Folgen für die Betroffenen aber nicht gerecht.²²

Eine rechtfertigende Einwilligung wird bei der weiblichen Genitalverstümmelung kaum diskutiert, während sie bei der männlichen Vorhautentfernung umstritten ist. Überwiegend wird argumentiert, dass die weibliche Genitalverstümmelung gegen die guten Sitten verstoße und somit eine rechtfertigende Einwilligung gemäß § 228 StGB ausgeschlossen sei.²³ Diese Unterscheidung wird später bei der Diskussion um männliche Genitalverstümmelung erneut aufgegriffen.

16 Vgl. *Rosenke*, Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane – Strafrechtliche Überlegungen de lege lata und de lege ferenda, ZRP 2001, 377 (378).

17 *Kühl*, in: Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl., § 226 Rn. 3; vgl. *Paeffgen*, in: NK-StGB, 3. Aufl., § 226 Rn. 26.

18 *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, 16. Edition, § 226 Rn. 14.

19 *Wüstenberg*, Opferschutz durch Strafrecht? Zum Unwertgehalt der Genitalverstümmelung, ZRP 2010, 131.

20 *Ebd.*, S. 131.

21 *Hahn* (Fn. 3), S. 38.

22 So auch *Hahn* (Fn. 3), S. 38.

23 Z. B. *Möller*, Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, ZRP 2010, 186 (187).

Problematisiert wird hingegen der Fall der Durchführung der weiblichen Genitalverstümmelung in den Schulferien im Heimatland der Eltern der Betroffenen (sog. „Ferienbeschneidung“). Dieser Fall wird nach derzeitiger Gesetzeslage nicht vom Strafrecht berücksichtigt, da das deutsche Strafrecht nach § 3 StGB grundsätzlich nur für im Inland ausgeführte Straftaten Anwendung findet.²⁴

IV. Gesetzesentwurf

Die weibliche Genitalverstümmelung betrifft in Deutschland fast ausschließlich Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund. Im Zusammenhang mit der Frage nach gesetzgeberischem Handlungsbedarf, um den geschilderten Erfassungsproblemen der aktuellen Gesetzeslage gerecht zu werden, ergibt sich mitunter ein Konflikt aufgrund einer Einmischung in kulturelle Besonderheiten.²⁵

1. Internationale Rechtsakte

Zu verschiedenen internationalen Rechtsinstrumentarien steht die weibliche Genitalverstümmelung im Widerspruch und die Instrumentarien verpflichten die Mitgliedsstaaten sogar zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen.

a) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1949)

Die weibliche Genitalverstümmelung widerspricht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1949, nach dessen Art. 1 alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind. Die weibliche Genitalverstümmelung wird häufig gegen den Willen der Betroffenen und unter unhygienischen Bedingungen praktiziert. Es sind zudem regelmäßig Familienmitglieder bei der Verstümmelung anwesend, insbesondere jüngere Schwestern der Betroffenen, welchen demonstriert werden soll, wie ein Mädchen die Verstümmelung „würdevoll“ erträgt²⁶ – nämlich ohne Schmerzensschreie. Diese Umstände, insbesondere die gegen den Willen durchgeführte Vornahme und die Anwesenheit anderer Personen, verstoßen gegen die Menschenwürde. Der Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewährt jedem Menschen „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit“. Die Prozedur der Verstümmelung zieht in vielen Fällen erhebliche gesundheitliche Schäden bis hin zum Tod nach sich. Der Art. 5 enthält das Verbot der Folter, wonach niemand der „Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

24 §§ 4–7 StGB sehen Ausnahmen von diesem Grundsatz vor und regeln u.A. die Strafbarkeit von Taten im Ausland, die sich gegen bestimmte inländische oder international geschützte Rechtsgüter richten. Die einschlägigen Paragraphen, die bei der weiblichen Genitalverstümmelung nach derzeitiger Rechtslage verletzt werden, sind jedoch nicht von diesen Regelungen umfasst.

25 Hahn (Fn. 3), S. 38.

26 Lightfoot-Klein, Das grausame Ritual, 2001, S. 60.

unterworfen werden darf“. Im Zusammenhang mit Art. 5 wird diskutiert, ob es sich um Handlungen des Staates bzw. seiner Organe handeln muss. Es wird überwiegend angenommen, dass die Vertragsstaaten mittels Gesetzgebung, administrativer und sonstiger Maßnahmen die Verantwortung dafür tragen, dass ihre Bürger/innen die Menschenrechte tatsächlich ausüben können, sie also auch vor Übergriffen durch Privatpersonen geschützt werden müssen.²⁷ Somit könnte die weibliche Genitalverstümmelung auch gegen Art. 5 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstoßen.

b) Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (1989)

Die weibliche Genitalverstümmelung wird außerdem sehr häufig im Kindesalter durchgeführt, sodass sie auch gegen Rechte verstoßen könnte, die die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen von 1989 schützt. Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Konvention ist bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] das Wohl des Kindes [...] vorrangig zu berücksichtigen“. Der Abs. 2 benennt die Gewährleistung des Kindeswohls als Verpflichtung der Vertragsstaaten. Die weibliche Genitalverstümmelung stünde also zu der Konvention im Widerspruch, wenn sie das Kindeswohl gefährden würde. Im Zusammenhang mit der Genitalverstümmelung an jungen Mädchen wird häufig argumentiert, dass „unbeschnittene“ Mädchen unter den Folgen einer Ausgrenzung und unter Schwierigkeiten leiden würden, einen Ehemann zu finden und die Verstümmelung daher dem Kindeswohl entspreche.²⁸ Zudem wird auch auf die oben genannten Begründungen zurückgegriffen, die Praktik diene der Gesundheit des Kindes und somit auch seinem Wohl. Dagegen können aber die gravierenden gesundheitlichen und psychischen Folgen der Verstümmelung angeführt werden.²⁹ Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass es für die Klärung der Frage, ob die weibliche Genitalverstümmelung Art. 3 der Kinderrechtskonvention widerspricht, auf das Verständnis des Kindeswohlsbegriffs ankommt, welcher von afrikanischen Befürworter/innen der Praktik anders bestimmt wird als von Gegner/innen. Dieser Streit spiegelt sich in dem Konflikt um die Geltung von Menschenrechten wider. Ein „traditionell-patriarchal“ geprägtes Verständnis käme hier zu keinem Verstoß, ein „westlich geprägtes“ Verständnis sähe einen Widerspruch. Von zentraler Bedeutung in der Diskussion um die weibliche Genitalverstümmelung ist schließlich der Art. 24 Abs. 3 Kinderrechtskonvention. Danach treffen die Vertragsstaaten „alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.“ Problematisch ist die Frage, ob die Genitalverstümmelung vom Begriff der für die Gesundheit des Kindes schädlichen Bräuche erfasst ist. Das Vermeiden einer expliziten Aufzählung der Praktiken könnte darauf schließen lassen, dass ein ungewollter Ausschluss einzelner Bräuche verhindert werden sollte.³⁰ Die Schädlichkeit für die Gesundheit der Kinder durch

27 Vgl. *Rosenke* (Fn. 12), S. 109.

28 Dies berichtet *Löprick*, in: v. Schorlemer, *Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes*, 2004, S. 275 (283).

29 *Ebd.*, S. 283.

30 *Ebd.*, S. 283.

die Verstümmelung ist jedoch offensichtlich: Sie besteht in Form von Früh- und Spätkomplikationen und Infektionen bis hin zum Tod, sodass die weibliche Genitalverstümmelung unter den Begriff der für die Gesundheit des Kindes schädlichen Bräuche subsumiert werden muss.

c) *Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (1979)*

Die weibliche Genitalverstümmelung könnte auch gegen Art. 1 der Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) von 1979 verstoßen. Hier wird die Diskriminierung von Frauen als direkte und indirekte Beeinträchtigung der Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten durch Frauen auf Grund ihres Geschlechts definiert. Da jeder „sonstige[n] Bereich“ – und damit auch der private – in die Definition des Schutzbereichs des Artikels eingeschlossen ist, sehen verschiedene Autor/innen die Genitalverstümmelung als eine von der Konvention geächtete Diskriminierungsform an.³¹ Aus Art. 2 e) CEDAW, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen auch gegen die Diskriminierung durch Privatpersonen vorzunehmen, und aus Art. 2 f), in dem Maßnahmen gegen diskriminierende Gepflogenheiten und Praktiken verlangt werden, ergäbe sich demzufolge eine direkte Verpflichtung für Staaten, gegen die Verstümmelungspraxis vorzugehen. Im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung hat speziell Art. 5 eine gewichtige Bedeutung. Art. 5 a) besagt, dass die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen“ [ergreifen], „um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen.“ Hier wird also die Problematik kultureller Praktiken, die auf der Unterlegenheit oder Überlegenheit eines Geschlechts beruhen, aufgegriffen. Staaten werden zur Prävention von kulturell bedingter Unterdrückung durch nichtstaatliche, private Akteure aufgefordert und somit auch für deren Handeln verantwortlich gemacht. Es stellt sich insoweit die Frage, ob man in der Genitalverstümmelung an Frauen und Mädchen eine Unterdrückung und damit eine Verletzung von Art. 5 sieht. Mit dieser Auffassung stünden CEDAW-Vertragsstaaten, in denen diese toleriert wird, im Widerspruch zur Konvention.³² Nach *Rosenke* ist die weibliche Genitalverstümmelung immer im Zusammenhang mit der Diskriminierung der Frau zu sehen.³³ Sie ist darüber hinaus Mittel der Kontrolle der weiblichen Selbstbestimmtheit und Freiheit. Genitalverstümmelung ist eng verbunden mit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Frauen. Somit beruht die weibliche Genitalverstümmelung auf der Überlegenheit des Mannes und diskriminiert die betroffenen Frauen, sodass nach Art. 5 a) CEDAW Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen. Auch die Frauen-

31 Z. B. *Rosenke* (Fn. 12), S. 110.

32 *Löprick* (Fn. 28), S. 281.

33 *Rosenke* (Fn. 12), S. 110.

rechtsorganisation *Terre des Femmes* stimmt damit überein, dass die Genitalverstümmelung aus einer Vorstellung resultiere, die auf der Minderwertigkeit der Frau und der Überlegenheit des Mannes beruhe.³⁴ Demzufolge ist ein Verstoß gegen Art. 5 zu bejahen. Art. 21 erlaubt es dem Frauenrechtsausschuss, allgemeine Empfehlungen auszusprechen. Gemäß Art. 18 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, regelmäßig in einem Berichtsverfahren über die Situation in dem Land Auskunft zu geben. 1990 empfahl der CEDAW-Ausschuss, gegen die nicht nur gesundheitsschädigende, sondern auch diskriminierende weibliche Genitalverstümmelung effektiv vorzugehen und verlangte, dass die Maßnahmen in den Staatenberichten aufgeführt würden.³⁵ Damit unterstrich der Ausschuss, dass die Verstümmelung von Mädchen und Frauen unter die Vorgaben des Art. 5 a) subsumiert wird.³⁶ Die Vertragsstaaten beeindruckte die Aufforderung jedoch nur gering. Wenige der Vertragsstaaten haben bislang Maßnahmen in den Staatenberichten angeführt.³⁷

d) *UN-Menschenrechtskonferenz (1993)*

Auf der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien verurteilten zudem die Teilnehmerstaaten die Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung. Die Generalversammlung der UN nahm im Dezember des gleichen Jahres die Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen im Einverständnis aller Mitgliedstaaten an.³⁸ Darin werden die Staaten in Article 4 i. V. m. Article 3 f. aufgefordert, Gewalt gegen Frauen (zu denen nach Article 2a die weibliche Genitalverstümmelung gehört) unverzüglich mit allen politisch geeigneten Mitteln zu verfolgen und zu beseitigen, um so den bestmöglichen Schutz psychischer und physischer Gesundheit von Frauen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen die Staaten nach Article 4d der Erklärung „im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen“. Im Schlussdokument der Wiener Menschenrechtskonferenz ist unter dem Titel „Gleichberechtigung und Menschenrechte der Frau“ das Ziel formuliert, auf die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Leben sowie auf die Beseitigung aller Konflikte hinzuwirken, die sich zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller oder üblicher Praktiken ergeben.³⁹

34 *Terre des Femmes e. V.* (Fn. 8), S. 34.

35 Report of the Committee on the elimination of discrimination against women (ninth session), UN GA Documents Supplement No. 38 (A/45/38) vom 6.6.1990, S. 80, abrufbar unter <http://www.un.org/ga> (Stand: 14.6.2012).

36 *Löprick* (Fn. 28), S. 281.

37 Vgl. *Kalthegener*, in: Hermann, Das Recht auf Weiblichkeit, 2000, S. 115 (116).

38 Declaration on the Elimination of Violence against Women, UN GA Documents A/RES/48/104 vom 20.12.1993, abrufbar unter <http://www.un.org/documents/ga/res/48/a48r104.htm> (Stand: 14.6.2012).

39 Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF.157/23 vom 12.7.1993, abrufbar unter [http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(symbol\)/a.conf.157.23.en](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(symbol)/a.conf.157.23.en) (Stand: 14.6.2012); vgl. *Rosenke* (Fn. 12), S. 110.

e) *Weltbevölkerungskonferenz (1994)*

Auf der nachfolgenden Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 wurde den Mitgliedstaaten nahegelegt, „die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu verbieten, wo diese praktiziert wird, und die Bemühungen nichtstaatlicher Organisationen und örtlicher Vereinigungen und religiöser Institutionen um die Bekämpfung mit Nachdruck zu unterstützen“.⁴⁰

f) *Weltfrauenkonferenz (1995)*

Auf der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 wurde ebenfalls festgestellt, dass es sich bei weiblicher Genitalverstümmelung um Gewalt gegen Frauen handelt.⁴¹ In dem Anschlussdokument der Weltfrauenkonferenz, der sog. Aktionsplattform von Peking, verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung zu erlassen.⁴²

2. Deutsches Recht – bisherige Gesetzentwürfe

Es sind in den vergangenen Jahren von verschiedenen Fraktionen Anträge zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung eingebracht worden. Die FDP ging in ihrem Antrag vom Dezember 2006 auf die Problematik ein, ob weibliche Genitalverstümmelung vom geltenden Strafrecht ausreichend berücksichtigt würde und beinhaltete einen Antrag auf Prüfung.⁴³ Weiter ging der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem November 2006, der die konkrete Forderung nach einer ausdrücklichen Aufnahme der weiblichen Genitalverstümmelung in den Straftatbestand des § 226 StGB enthielt.⁴⁴ Im Mai 2009 legte eine fraktionsübergreifende Gruppe von Abgeordneten einen Entwurf zur Änderung des § 226 StGB vor, der eine solche Aufnahme der weiblichen Genitalverstümmelung als § 226 Abs. 1 Nr. 3 vorsah.⁴⁵ Dieser Antrag wurde entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses abgelehnt.⁴⁶

Es folgte ein Entwurf zur Gesetzesänderung durch den Bundesrat, der die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes (§ 226a StGB Genitalverstümmelung) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren vorsah.⁴⁷ Begründet wurde die Notwendigkeit

40 4.22 des Programme of Action of the International Conference on Population and Development, Kairo vom 18.10.1994, UN POPIN Nr. A/CONF.171/13, abrufbar unter <http://www.un.org/popin/icpd/conference/offeng/poa.html> (Stand: 14.6.2012); vgl. *Kalthegener* (Fn. 37), S. 117.

41 Vgl. *Kalthegener*, Rechtliche Regelungen gegen weibliche Genitalverstümmelung, Deutscher Juristinnenbund (djb) aktuelle Informationen 2/2003, S. 23.

42 113 a) Beijing Declaration and Platform for Action, 15. 9. 1995, abrufbar unter <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/pdf/BDPfA%20E.pdf> (Stand: 14.6.2012).

43 BT-Drucks. 16/3842, 3.

44 BT-Drucks. 16/3542, 2.

45 BT-Drucks. 16/12910, 4.

46 BT-Drucks. 16/13667.

47 BT-Drucks. 17/1217, 5.

dieses eigenen Straftatbestandes mit eigenem Strafraum damit, dass es sich bei der weiblichen Genitalverstümmelung dann um ein Verbrechen handeln würde, was dem erheblichen Unwertgehalt der Taten entspreche.⁴⁸ Die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes sei vorteilhaft gegenüber einer Ergänzung des § 226 Abs. 1 StGB, weil die weibliche Genitalverstümmelung regelmäßig vorsätzlich durchgeführt wird und somit typischerweise der § 226 Abs. 2 StGB realisiert würde, der eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren vorsieht. Bei ausländischen Tätern würde dieses Strafmaß zu einer zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 1 AufenthG führen, was der Anzeige durch die Opfer entgegenstehen könnte; sich sogar negativ auf sie auswirken könnte, wenn es sich bei den Täter/innen um die Eltern der Betroffenen handelt.⁴⁹ Weiterhin sah der Gesetzentwurf des Bundesrates die Änderung des § 5 StGB – Geltung des deutschen Strafrechts für Auslandstaten – dahingehend vor, dass der Anwendungsbereich auf den Tatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung ausgeweitet würde, um auch Fällen der Verstümmelung bei Ferienaufenthalten gerecht zu werden. Die Bundesregierung nahm zu dem Gesetzentwurf dergestalt Stellung, dass sie sich der Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung bewusst sei und weitere parlamentarische Erörterungen diesbezüglich konstruktiv begleiten werde.⁵⁰

3. Deutsches Recht – aktueller Gesetzentwurf

Im Februar 2011 folgte schließlich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einem Gesetzentwurf,⁵¹ der wiederum eine Aufnahme der weiblichen Genitalverstümmelung in den Straftatbestand des § 226 Abs. 1 StGB vorsieht und insoweit dem fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf vom Mai 2009 gleicht. Bezüglich Alternativen heißt es im Entwurf aus dem Februar 2011, dass die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes (§ 226a StGB) aus inhaltlichen und systematischen Gründen abzulehnen sei, weil die Breite möglicher Tathandlungen nur unzureichend beschrieben sei.⁵² Ein eigener Straftatbestand wäre nur eine symbolische Gesetzgebung, die sich nicht in die Systematik der aufeinander aufgebauten §§ 223 bis § 226 StGB einpasse, die nach Tatschwere und innerer Haltung sachgerecht differenzierten.⁵³ Es wird angeführt, dass kein strafrechtspolitischer Grund ersichtlich sei, warum die weibliche Genitalverstümmelung weniger strafwürdig sein sollte als andere Fälle schwerer Körperverletzung.⁵⁴ Auf die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage der Ausweisung nach § 53 AufenthG als Folge des Strafmaßes des § 226 Abs. 2 StGB wird in der Begründung nicht eingegangen. Es stellt sich aber durchaus die Frage, wie die zwangsweise Ausweisung als Folge zu bewerten ist. Es könnten sich Auswirkungen

48 BT-Drucks. 17/1217, 7.

49 BT-Drucks. 17/1217, 2; *Hahn* (Fn. 3), S. 39.

50 BT-Drucks. 17/1217, 9.

51 BT-Drucks. 17/4759, 4.

52 BT-Drucks. 17/4759, 3.

53 BT-Drucks. 17/4759, 3.

54 BT-Drucks. 17/4759, 3.

auf das Anzeigeverhalten der Opfer ergeben; außerdem ist zu erörtern, welche Folgen es für ein Opfer haben kann, wenn seine Eltern ausgewiesen werden. Dieser Streitfrage begegnet die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes sinnvoll durch die Festlegung der Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren.

4. Männliche Genitalverstümmelung

Unabhängig von der Frage, ob ein eigener Straftatbestand oder eine Erweiterung des § 226 Abs. 1 StGB der Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung besser gerecht wird, stellt sich aber die Frage nach der Einbeziehung der männlichen Genitalverstümmelung in die strafrechtspolitische Diskussion.

Fast 500 Millionen Männer weltweit wurden im Kindesalter an ihren Genitalien beschnitten.⁵⁵ Der Eingriff findet überwiegend unter denselben unhygienischen Bedingungen statt wie die weibliche Genitalverstümmelung,⁵⁶ auch wenn sie in westlichen Kulturen häufig durch medizinisches Personal durchgeführt wird. Trotzdem erfüllt die Handlung zunächst einmal den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB, denn es handelt sich um einen unangemessenen Eingriff in die körperliche Integrität und – weil ein pathologischer Zustand hergestellt wird – um eine Gesundheitsschädigung.⁵⁷ Es wird jedoch auf verschiedene Arten versucht, im Ergebnis dennoch zur Straflosigkeit der männlichen „Beschneidung“ zu gelangen.

a) Tatbestandsausschluss

Teilweise wird vertreten, dass die männliche „Beschneidung“ schon den Tatbestand der Körperverletzung nicht erfülle, weil es sich um einen sozial adäquaten Eingriff handele. Nach überwiegender Ansicht stellt die Verstümmelung aber keine solche sozial allgemein tolerierte und daher tatbestandslose Handlung dar.⁵⁸

b) Rechtfertigende Einwilligung bei religiös motivierten Eingriffen

Umstritten ist, ob die Rechtswidrigkeit der tatbestandsmäßigen Verwirklichung des § 223 StGB aufgrund von Rechtfertigungsgründen ausgeschlossen sein könnte. In Betracht kommt eine rechtfertigende Einwilligung. *Jerouschek* geht davon aus, dass die „Beschneidung“ Erwachsener mit deren wirksamer Einwilligung gerechtfertigt ist, da nicht ersichtlich sei, dass religiös motivierte Körperverletzungen gegen die

55 *Hammond*, in: *Terre des Femmes*, Schnitt in die Seele, 2003, S. 269.

56 *Ebd.*, S. 270.

57 *Herzberg*, Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, JZ 2009, 332 (333); *Jerouschek*, Beschneidung und das deutsche Recht – Historische, medizinische, psychologische und juristische Aspekte, NStZ 2008, 313 (317); *Putzke*, Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung, NJW 2008, 1568 (1569).

58 *Fischer*, StGB, 58. Auflage (2011), § 223 Rn. 6b; *Fateh-Moghadam*, Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, RW 2/2010, 115 (122); jüngst *LG Köln*, Urt. v. 7. 5. 2012 – Az. 151 Ns 169/11, S. 5.

guten Sitten des § 228 StGB verstießen.⁵⁹ Dies sei insbesondere durch die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 2 GG indiziert.⁶⁰

Anders bewertet werden muss der Sachverhalt bei der Einwilligung Erziehungsberechtigter zur Durchführung an Minderjährigen. Es stellt sich die Frage, ob das religiöse Motiv alleine schon einen Rechtfertigungsgrund darstellt. Hier kollidieren die grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit der Eltern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes. *Herzberg* führt dazu aus, dass der Umfang der Pflichten, die aus den gültigen und verfassungsgemäßen Gesetzen folgen, durch den Umstand, dass in Religionsausübung gehandelt wird, um nichts vermindert wird.⁶¹ Er verweist insbesondere auf den Art. 140 GG, der den Art. 136 der Weimarer Reichsverfassung zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt und dessen Abs. 1 wiederum bestimmt, dass „die bürgerlichen und staatsbürgerlichen [...] Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt [werden]“.⁶² Nach *Jerouschek* genießen die Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 1 GG deutlich Vorrang vor der Religionsfreiheit der Eltern und dem elterlichen Erziehungsrecht, sodass die Verstümmelung eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Körperverletzung i. S. d. §§ 223, 224 StGB darstellt.⁶³ Der Straftatbestand der Körperverletzung, der einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit sanktioniert, kann demnach auch nicht durch religiöse Motive gerechtfertigt werden. Diese Ansicht hat jüngst in einem politisch viel diskutierten Urteil das *LG Köln* bestätigt.⁶⁴

Im Zusammenhang mit einer möglichen rechtfertigenden Einwilligung wird diskutiert, ab welchem Alter Kinder die Einwilligungsfähigkeit für eine „Beschneidung“ besitzen. Teilweise wird in Anlehnung an die Religionsmündigkeit die Altersgrenze bei 14 Jahren gesehen. Nach § 5 S. 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG) darf ein Kind nach Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht mehr „gegen seinen Willen zu einem anderen als zu dem bisherigen Bekenntnis erzogen werden“. Das Gesetz sichert damit einen status quo ab, gesteht den Zwölfjährigen aber noch keine aktive Verfügungsbefugnis zu.⁶⁵ Der § 5 S. 1 RelKERzG hingegen gestattet Minderjährigen ab 14 Jahren, ihr Bekenntnis zu wählen. Fraglich ist, ob sich daraus schließen lässt, dass ab 14 Jahren uneingeschränkte Religionsmündigkeit gegeben ist. *Herzberg* plädiert insoweit für eine Einschränkung der Religionsmündigkeit, weil es sich bei der Verstümmelung um einen irreversiblen Eingriff in die kör-

59 *Jerouschek* (Fn. 57), S. 318.

60 *Ebd.*, S. 318.

61 *Herzberg* (Fn. 57), S. 337; so auch *Fateh-Moghadam* (Fn. 58), S. 139, der aber eine rechtfertigende Einwilligung vorsieht, soweit dadurch nicht das Sorgerecht durch Kindeswohlsschädigung missbraucht wird und der Eingriff lege artis ausgeführt wird.

62 *Herzberg*, Religionsfreiheit und Kindeswohl: Wann ist die Körperverletzung durch Zirkumzision gerechtfertigt?, ZIS 7-8/2010, 471.

63 *Jerouschek* (Fn. 57), S. 319; so auch *Kern/Köhler*, Beschneidung in Deutschland – Religionsfreiheit oder Körperverletzung?, Ärzteblatt Sachsen 3/2006, 104 (105).

64 *LG Köln*, Urt. v. 7.5.2012 – Az. 151 Ns 169/11.

65 *Putzke* (Fn. 57), S. 1570.

perliche Integrität handele und dieser Rechtsgutsverzicht von anderer (nicht vergleichbarer) Qualität als das Bekenntnis liege, das § 5 S. 1 RelKErzG einräume, sodass eine Differenzierung dahingehend geboten sei, dass eine Einzelfallabwägung bezüglich der Einwilligungsfähigkeit erforderlich sei.⁶⁶ Nach den allgemeinen Grundsätzen des Medizinstrafrechts gelten ebenfalls Minderjährige unter 14 Jahren als einwilligungsunfähig, während von diesem Zeitpunkt an bis zur Volljährigkeit eine Beurteilung der individuellen geistigen und sittlichen Reife im Hinblick auf den konkreten Eingriff erforderlich ist.⁶⁷ Zumindest im Alter von 18 Jahren haben Jugendliche bzw. Heranwachsende unumstritten die Einwilligungsfähigkeit, die eine Rechtfertigung begründen würde.

c) *Rechtfertigende Einwilligung bei medizinisch-indizierten Eingriffen*

Eine Einwilligung könnte den Eingriff rechtfertigen, wenn die Verstümmelung als ärztlicher Heileingriff zu bewerten wäre. Tatsächlich kann die Durchführung medizinisch indiziert sein, sodass die Rechtswidrigkeit entfällt. Allerdings wird die männliche Genitalverstümmelung besonders häufig nur mit der Argumentation durchgeführt, dass sie der Vorbeugung von Infektions- und anderen Erkrankungen dienen würde. Eine rein vorbeugende Durchführung ist jedoch grundsätzlich keine rechtfertigende Heilbehandlung, zumal die vorbeugende Wirkung eines solchen Eingriffs nicht bewiesen ist.⁶⁸

d) *Fazit*

Die männliche „Beschneidung“ erscheint somit unter mehreren Blickwinkeln als problematisch und es wird keinesfalls deutlich, wieso ein solcher Eingriff keine Körperverletzung sein sollte.

Die Auswirkungen einer genitalen Verstümmelung bzw. „Beschneidung“ unterscheiden sich zwar in ihrem Ausmaß, insbesondere wenn das Ausmaß der weiblichen Genitalverstümmelung und der männlichen verglichen wird. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb sich eine Gesetzesänderung auf die weibliche Genitalverstümmelung beschränken sollte, weil nicht das Ausmaß der Verletzung im Vergleich zu einer anderen Verletzung entscheidend sein sollte für eine Strafbarkeit nach dem StGB, sondern die Tatsache, dass überhaupt eine besondere Form der Körperverletzung begangen wird, deren Strafbarkeit ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden sollte.

Eine Ausnahme (rechtfertigende Einwilligung aus religiösen Gründen) für die männliche Genitalverstümmelung bezeichnet *Herzberg* zu Recht als „Willkür“⁶⁹; *Ham-*

66 *Herzberg* (Fn. 57), S. 1570; im Ansatz ebenso *Kern/Köhler* (Fn. 63), S. 105.

67 Vgl. *Fateh-Moghadam* (Fn. 58), S. 123.

68 Vgl. *Putzke*, Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen – Zur Frage der Strafbarkeit des Operateurs nach § 223 des Strafgesetzbuches, *MedR* 2008, 268 (271); durch Amputation vorbeugen zu wollen ist nach *Flecker* „so dumm wie der Versuch, einer Nasenentzündung durch Entfernung des Riechorgans vorzubeugen“, zitiert nach *Herzberg* (Fn. 57), S. 334.

69 *Herzberg* (Fn. 57), S. 338.

mond warnt sogar vor einem „Wettstreit der Abscheulichkeit“, der die Gewalt an Mädchen und Jungen vergleicht und stellt klar, dass es stattdessen darum geht, die Unversehrtheit der Genitalien beider Geschlechter zu wahren.⁷⁰

V. Ausblick

Um umfassenden Schutz, insbesondere für Kinder, die verstümmelt wurden oder von Verstümmelung bedroht sind, zu gewährleisten, bedarf es einer strafrechtlichen Regelung, die sich nicht auf die weibliche Genitalverstümmelung beschränkt.

Solche strafrechtlichen Verbote sind aber ein nicht unumstrittener Ansatz beim Engagement gegen Genitalverstümmelungen. Gesetze können einerseits die Arbeit und Kampagnen gegen Genitalverstümmelungen stützen und rechtlich absichern. Andererseits können Verbote nach *Baumgarten/Finke* Traditionen nicht ändern.⁷¹ Aus diesem Grund wird die Verabschiedung und Anwendung von Gesetzen als alleiniges Mittel zur Beendigung von Genitalverstümmelungen als problematisch bewertet.⁷² In der Literatur wird bezüglich der männlichen Genitalverstümmelung zu Recht die Gefahr eines „Beschneidungstourismus“ gesehen; dass also die Verstümmelungen ähnlich wie die „Ferienbeschneidung“ bei Mädchen einfach außerhalb Deutschlands durchgeführt werden.⁷³ Dieser Problematik wird in den Gesetzentwürfen mit dem Vorschlag einer Erweiterung des § 5 StGB auf Genitalverstümmelungen begegnet. Dieser Vorschlag müsste für die Schaffung eines geschlechtsneutralen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung übernommen werden.

Sinn machen Gesetze aber besonders dann, wenn sie mit Sensibilisierungs- und Informationskampagnen einhergehen, wenn also Unrechtsbewusstsein entstehen kann.⁷⁴ Im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Gesetzentwurfs müsste konkret ein Entwurf ausgearbeitet werden, der die männliche Genitalverstümmelung ebenfalls mit einbezieht und zudem weitere Maßnahmen ergriffen werden, um auch die erfolgreiche Durchsetzung und Einhaltung der Gesetze von vornherein zu sichern. Zur Implementierung einer strafrechtlichen Sanktion von Genitalverstümmelungen sind Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung unerlässlich.

70 *Hammond* (Fn. 55), S. 287.

71 *Baumgarten/Finke*, in: *Terre des Femmes, Schnitt in die Seele*, 2003, S. 125 (126).

72 *Ebd.*, S. 126.

73 *Kern/Köbler* (Fn. 63), S. 105; *Jerouschek* (Fn. 57), S. 319.

74 *Wieczorek-Zeul*, in: *Hermann, Das Recht auf Weiblichkeit*, 2000, S. 143 (146).